

## 1. Jahres - Beitrag für Vollmitglieder (Mitgliedschaft nach § 3 (1) der Satzung)

a) Der Beitrag wird auf €uro 60,00 jährlich festgelegt

b) bei Mitgliedern, die neu in den Verein eintreten, werden die Beiträge wie folgt erhoben:

- bei einem Beitritt im ersten Quartal wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- bei einem Beitritt im zweiten Quartal werden 75 % des Jahresbeitrages erhoben.
- bei einem Beitritt im dritten Quartal werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben
- bei einem Beitritt im vierten Quartal werden 25 % des Jahresbeitrages erhoben.

## 2. Beitrag für Familienmitglieder nach § 3 (1) der Satzung.

a) Der Beitrag wird auf 40 % des jährlichen Beitrags eines Vollmitgliedes festgelegt, das sind derzeit €uro 24,00 jährlich.

b) bei Mitgliedern, die neu in den Verein eintreten, werden die Beiträge wie folgt erhoben:

- bei einem Beitritt im ersten Quartal wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- bei einem Beitritt im zweiten Quartal werden 75 % des Jahresbeitrages erhoben.
- bei einem Beitritt im dritten Quartal werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben
- bei einem Beitritt im vierten Quartal werden 25 % des Jahresbeitrages erhoben.

## 3. Umlagen

nach § 12 (1) der Satzung können „zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins“ Umlagen erhoben werden.

## 4. Aufnahmegebühren

für neue Mitglieder erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr zur Abdeckung der mit dem Vereinseintritt verbundenen besonderen Kosten.

Die Aufnahmegebühr wird auf €uro 15,00 festgelegt.  
Familienmitglieder werden kostenfrei aufgenommen.

## 5. Fälligkeiten

Der Jahresbeitrag ist nach § 12 (2) der Vereinssatzung im Voraus fällig. Der Kassenvorstand kann entscheiden, dass der Jahresbeitrag in besonderen Fällen in der ersten Januar Woche des Beitragsjahres eingezogen wird.

Für Neumitglieder besteht die generelle Pflicht, Einzugsermächtigungen zu erteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Geschäftsadresse Ausnahmen von dieser generellen Regel zulassen. (Regelung für die Altmitglieder und für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben)

## 6. Mahnverfahren

für das Mahnverfahren gelten die Satzungsvorschriften des § 4 Abs. 3